

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

§ 1

Gründung, Sitz und Name des Vereins

¹Der Harmonika-Club Ilsfeld (im folgenden „Verein“ genannt) wurde im Oktober 1932 gegründet. ²Die Vereinstätigkeit kam durch den 2. Weltkrieg zum Erliegen. ³Die Wiedergründung erfolgte im Jahre 1949. ⁴Der Sitz des Vereins ist Ilsfeld. ⁵Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

I ¹Ziel des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Ausbreitung der Harmonikamusik, insbesondere mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene musikalisch auszubilden und sie als Spieler in die Orchester zu integrieren.

II ¹Der Verein verfolgt mit dem vorgegebenen Ziel gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO. ²Er ist dabei selbstlos tätig (vgl. § 55 AO), weil er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. ³Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele gem. § 2 Abs. 1 verwendet werden. ⁴Die Überschüsse sind zeitnah zu verwenden (möglichst innerhalb des Kalenderjahres der Vereinnahmung) und nur in Ausnahmefällen (Rücklage zur Erfüllung satzungsmäßiger Ziele, vgl. § 58 Nr.6 AO) vorübergehend zu thesaurieren. ⁵Die Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 2) dürfen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. ⁶ Dies gilt auch im Fall der Auflösung, amtlicher Aufhebung und des Erlöschens des Vereins sowie bei Wegfall des in § 2 Abs.1 niedergelegten Vereinszieles hinsichtlich des vorhandenen Vereinsvermögens; zur Weiterverwendung in diesen Fällen vgl. § 12. ⁷Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (vgl. §§ 51, 56, 57, 58 AO). ⁸Zur Erfüllung der Vereinsziele und der sich dabei ergebenden finanziellen Belastungen können vereinzelt gesellige oder ähnliche Veranstaltungen abgehalten bzw. entsprechende Zweckbetriebe eröffnet werden (vgl. § 58 Nr. 8, § 65, § 68 Nr.7 AO). ⁹Der Verein verwirklicht seine Ziele selbst, sei es durch die Mitglieder des geschäftsführenden (§ 7) oder des Gesamtvorstandes (§ 8), sei es durch einzelne vom geschäftsführenden oder Gesamtvorstand ermächtigte aktive, passive oder Ehrenmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

I ¹Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, sofern sie bereit ist, die Ziele des Vereins (§ 2 Abs. 1) zu unterstützen. ²Orchestermittglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Zur Aufnahme bedarf es einen schriftlichen Antrags des Bewerbers; bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Eltern etc.) bzw. des gerichtlich bestellten Vertreters (Vormund) erforderlich. ⁴Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 7) mit einfacher Mehrheit.

II ¹Der Verein besteht aus Abteilungen

- Erwachsene und
- Jugend (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

²Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

- aktive Mitglieder (Orchestermittglieder),
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und
- Ehrengeschäftsführer.

³Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

⁴Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben und öffentliche Auftritte des jeweiligen Vereinsorchesters zu besuchen und den diesbezüglichen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Vereinsdirigenten Folge zu leisten. ⁵Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Einwilligung eines Vorsitzenden und des Vereinsdirigenten ausgeliehen werden, die im Einzelfall eine angemessene Benutzungsgebühr festsetzen können. ⁶Mitglieder, die Vereinseigentum oder andere dem Verein zur Nutzung überlassene Gegenstände mutwillig beschädigen, werden zum Schadenersatz herangezogen.

⁷Die passiven Mitglieder fördern den Verein vor allem durch den Besuch und die Unterstützung von Vereinsveranstaltungen. ⁸Ehrenmitglieder sind besonders verdiente Mitglieder, die vom Gesamtvorstand (§ 8) ernannt werden. ⁹Zum Ehrengeschäftsführer kann ernannt werden, wer sich als Vereinsvorsitzender besondere Verdienste in der Vereinsführung erworben hat; die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand (§ 8).

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

¹⁰Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei gestellt und haben im Übrigen die Rechte und die Pflichten der aktiven oder passiven Mitglieder, Ehrenvorstände darüber hinaus das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

III ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 7). ³Damit erlöschen die Mitgliedsrechte und -pflichten; ausgenommen sind rückständige Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2). ³Wer die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden. ⁴Das gleiche gilt für Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Rückstand geraten sind. ⁵Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (§ 8) mit 2/3 – Mehrheit aller seiner Mitglieder.

§ 4

Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

I ¹Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

II ¹Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge; ausgenommen sind die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände (§ 3 Abs. 2 S. 11). ²Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung (§6) festgesetzt. ³Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das laufende Geschäftsjahr (§ 4 Abs. 1) zu entrichten. ⁴Er ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft nicht das ganze Geschäftsjahr über besteht.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6),
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 7)
3. der Gesamtvorstand (§ 8).

§ 6

Mitgliederversammlung

I ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. ²Stimmberechtigt

sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

II ¹Der geschäftsführende Vorstand (§ 7) hat die Mitgliederversammlung jährlich einmal – möglichst im Monat Januar – schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzuberufen. ²Er hat dabei die vom Gesamtvorstand (§ 8) festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. ³Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

III ¹Die Mitgliederversammlung ist für alle wichtigen Vereinsaufgaben zuständig, soweit sie nicht dem geschäftsführenden (§ 7) oder dem Gesamtvorstand (§ 8) übertragen sind. ²Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- Entlastung des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4),
- Satzungsänderungen,
- Wahlen zum geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstand,
- Auflösung des Vereins.

³Für Abstimmungen und Wahlen (§ 9) ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. ⁴Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit ¾ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; im Falle der Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nur, wenn mindestens 60% aller stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung ausgesprochen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

I ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

den Vorsitzenden
dem Schatzmeister/Hauptkassier
dem Schriftführer und
dem 1. Jugendleiter (oder einem stellvertretenden Jugendleiter).

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

²Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) gewählt; zu Einzelheiten der Wahl vgl. § 9. ³Von den ersten vier in § 7 Abs. 1 S. 1 genannten Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei aktive Mitglieder (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 4) sein. ⁴Der geschäftsführende Vorstand tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins. ⁵Er kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 € selbst beschließen; von diesen Beschlüssen ist der Beirat (Teil des Gesamtvorstandes, § 8 Abs. 1) zu unterrichten. ⁶Er kann auch für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und sachkundige Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzuziehen.

II ¹Gesetzliche Vertreter im Sinn des § 26 BGB sind: die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. ²Teilen sich mehrere Personen ein Amt und wurden diese Personen von der Mitgliederversammlung (§ 6) gewählt, ist jede dieser gewählten Personen gesetzlicher Vertreter im Sinn des § 26 BGB und ins Vereinsregister einzutragen; jede dieser gewählten Personen hat Einzelvertretungsmacht. ³Die Mindestanzahl der gesetzlichen Vertreter beträgt 4 Personen. ⁴Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und für alle Maßnahmen, die der geschäftsführende Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele ergreift. ⁵Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 6), des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes (§ 8) auszuführen. ⁶Jeder gesetzliche Vertreter kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € tätigen oder seine Zustimmung zu entsprechenden Ausgaben durch ein Vereinsmitglied geben; Jeder gesetzliche Vertreter haftet für den Betrag der 500 € übersteigt.

III ¹Ein Vorsitzender leitet das Vereinsgeschehen, insbesondere die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes. ²Der Schatzmeister/Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. ³Die Jugendabteilung (§ 3 Abs. 2 S. 1) wirtschaftet im Rahmen der vom Gesamtvorstand bewilligten Mittel eigenverantwortlich. ⁴Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen sowie über alle Sitzungen des geschäftsführenden wie des Gesamtvorstandes Protokoll zu führen und dabei insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. ⁵Er wickelt den Schriftverkehr ab und hält die Mitglieder- und Adressenkartei auf dem Laufenden. ⁶Die Jugendleiter vertreten die Interessen der Jugendabteilung gegenüber dem geschäftsführenden, dem Gesamtvorstand und der

Mitgliederversammlung. ⁷Der 1. Jugendleiter oder einer seiner Stellvertreter ist auch in der DHV- Bezirksjugendversammlung stimmberechtigtes Mitglied. ⁸Die Jugendleiter werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Jugendspielerversammlung (§ 12) gewählt.

IV ¹Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder zugegen sind. ²Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sich im beschlussfähigen geschäftsführenden Vorstand eine 2/3 Mehrheit findet.

§ 8

Gesamtvorstand

I¹Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7)
- dem Beirat (§ 8 Abs.2 1 s.2 und 3)
- sowie den Ehrengremien (§ 3 Abs.2 S.10 und 11 - nur beratendes Stimmrecht).

²Der Beirat besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. ³Jede Gruppierung ist mit ihrem musikalischen Leiter und mindestens einem aktiven Mitglied neben dem gf. Vorstand vertreten. ⁴Die aktiven Mitglieder müssen im Beirat überwiegen.

⁵Die Mitglieder des Beirates werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und von der Mitgliedsversammlung (§ 6) in ihrem Amt bestätigt; zu Einzelheiten der Wahl vgl. § 9.

II ¹Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben des Vereins von einigem Gewicht zuständig, die nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen (§ 6 Abs. 3 S.2) und die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes überschreiten. ²Für alle Ausgaben, die den Betrag von 1.500 € übersteigen (§ 7 Abs. 1 S.5), ist die Einwilligung des Gesamtvorstandes erforderlich.

III ¹Zur Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit bei Abstimmungen im Gesamtvorstand gelten die nachfolgenden Vorschriften. ²Für den geschäftsführenden Vorstand sind § 7 Abs. 4 S. 1 und 2 maßgebend. ³Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind nur wirksam, wenn sich auch im beschlussfähigen Beirat eine 2/3 – Mehrheit findet.

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

§ 9

Wahlen

I ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7) werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) gewählt; die Mitglieder des Beirates werden in ihren jeweiligen Gruppen bei Spielerversammlungen (§ 11) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt; der Vereinsdirigent und die musikalischen Leiter aller musikalischen Gruppierungen sind geborene Mitglieder des Beirats und dadurch auch des Gesamtvorstandes. ²Die Wahl erfolgt in der Regel für die Dauer von 2 Jahren. ³In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen alle Beiratsmitglieder (§ 8 Abs. 1 S. 2) zur Wahl; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 8 Abs. 1 S.1) zur Wahl.

II ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Vorsitzenden. ²Er kann zur Unterstützung einen Wahlleiter oder Wahlausschuss einsetzen; dies gilt insbesondere bei der Wahl der Vorsitzenden. ³Geheim zu wählen sind die wählbaren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. ⁴Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1 S. 2). ⁵Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die allein vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes ab dem vollendeten 21. Lebensjahr. ⁶Bei Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand ist außerdem § 7 Abs. 1 S. 3 zu beachten.

§ 10

Kassenprüfung

¹Die Kassenführung des Vereins ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. ²Sie werden von der Mitgliederversammlung (§ 6) auf 2 Jahre gewählt. ³Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Gesamtvorstand (§ 8) angehören. ⁴Sie prüfen die Tätigkeit des Schatzmeisters vor Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 S.1), der sie vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 11

Spielerversammlung

¹Bei Bedarf und auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines Orchesters ist eine Spielerversammlung eines Orchesters einzuberufen. ²Sie wird von einem aktiven Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 7) geleitet.

§ 12

Jugendabteilung

I ¹Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport- Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).

II ¹Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendleiter,
- der (die) stellvertretende (n) Jugendleiter und
- die Jugendversammlung.

²Zu Funktion und Wahl der Jugendleiter vgl. § 7 Abs. 3 S. 7 bis 9. ³Die Jugendspielerversammlung ist Spielerversammlung im Sinne des § 11, zu welcher der 1. Jugendleiter oder ein stellvertretender Jugendleiter vor Abhaltung der jährlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder der Jugendorchester einzuladen hat. ⁴Aufgaben der Jugendversammlung sind: Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten, Erstellung eines Wahlvorschlags zur Wahl aller Jugendleiter durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3 S. 9).

§ 13

Folgen bei Auflösung etc. des Vereins

¹Bei Auflösung, amtlicher Aufhebung und bei Wegfall des in § 2 Abs. 1 niedergelegten Vereinszieles fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ilfeld. ²Die Gemeinde Ilfeld hat das Vermögen während eines Zeitraums von 3 Jahren treuhänderisch zu verwalten und das Vermögen nach Ablauf dieser Frist einem anerkannt gemeinnützigen Verein, vergleichbar dem Harmonika-Club, zu übergeben. ³Ist nach Ablauf der Dreijahresfrist kein ent-

SATZUNG

des

HARMONIKA-CLUB ILSFELD e.V.

sprechender Verein gefunden, soll die Gemeinde Ilsfeld das Vermögen in anderer Weise für gemeinnützige Zwecke verwerten.

§ 14

Inkrafttreten

¹Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) vom 17. Januar 1993 beschlossen. ²Diese Satzung tritt an die Stelle der in der Generalversammlung vom 13. Januar 1974 beschlossenen Satzung, wenn die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

Eine Ergänzung der Satzung erfolgte am 13. Januar 2002 und wurde durch Beschluss der Generalversammlung bestätigt und beim Vereinsregister eingereicht.

Eine weitere Ergänzung der Satzung erfolgte am 28. Januar 2018 und wurde durch Beschluss der Generalversammlung bestätigt und beim Vereinsregister eingereicht.

Ilsfeld, den 17. Januar 1990/13. Januar 2002/28. Januar 2018

Geschäftsführender Vorstand
vertreten durch die Vorsitzenden
Wolfgang Schilling
Claudia Wessely